**Jugendhilfe Ostafrika e.V., Auer Straße 66, 76227 Karlsruhe**

**Satzung**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Jugendhilfe Ostafrika e.V.“

2. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt nachfolgende Ziele:

1. Unterstützung von Jugendhilfeeinrichtungen in Ostafrika.

2. Aufbau und Unterhaltung eigener Projekte der Jugend- und Entwicklungshilfe in
 Ostafrika, insbesondere Projekte des nicht motorisierten Transportes.

3. Vermittlung, Förderung und Vorbereitung von Praktika in Jugendhilfeeinrichtungen
 in Ostafrika.

4. Durchführung von Informationsveranstaltungen über Projekte der Jugend- und Ent-
 wicklungshilfe in Ostafrika.

5. Der Verein kann in Einzelfällen die unter Punkte 1 – 4 genannten Ziele auch in anderen
 Ländern Schwarzafrikas unterstützen.

**§ 3 Steuerbegünstigung / Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im
 Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
 Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zielen und Aufgaben des Vereins
 zustimmen und den Verein durch aktive Mitarbeit unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder bei einer Mitgliederversammlung. Dieser ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu befürworten.

3. Beiträge werden nicht erhoben.

4. Eine Inaktivität eines Mitgliedes kann zur Streichung aus der Mitgliederliste führen. Einen
 diesbezüglichen Beschluss hierüber trifft die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
 und kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder ein den Verein schädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss kann
 nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesen- den Mitglieder erfolgen.

**§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand

3. KassenprüferInnen

**§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder – das Einverständnis des
 Mitgliedes vorausgesetzt - per email eingeladen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Den
 Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entschei- det Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung
 gehören insbesondere:

 a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
 b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 d. Wahl/Abwahl des Vorstands und der KassenprüferInnen
 e. Beschlussfassung über Anträge
 f. Ausschluss von Mitgliedern

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Vereinsinteresse dies
 erfordert oder mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tages- ordnung schriftlich bekanntzugeben.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden, falls in der Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Zu Beschlüssen über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, vom Vereinsvorsitzenden unterschrieben und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

**§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen, dem/der Kassen- führerIn und bis zu zwei weiteren BeisitzerInnen. Die Vorstände sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und den beiden StellvertreterInnen. Jede/r von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Ein besonderer Nach- weis der Verhinderung des/der Vorsitzenden ist nicht erforderlich. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 1 Jahr.

4. Der Vorstand hält bei Bedarf eine Sitzung ab. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens
 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg herbeiführen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

**§ 8 KassenprüferInnen**

1. Der/Die KassenprüferInnen werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands und brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein.

2. Der/Die KassenprüferInnen prüfen vor der Mitgliederversammlung die Vereinskasse und Vereinsabrechnung und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassen- prüfung vor.

**§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung ent- scheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckände- rungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und be- dürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner Ziele und Aufgaben fällt das Vermögen
 des Vereins an die Kindernothilfe e.V., Düsseldorfer Landstraße 180,47249 Duisburg (Buchholz), mit der Auflage, es entsprechend der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

Karlsruhe, den 10. März 2016